

**Technische Anschlussbedingungen für den  
Gas-Netzanschluss mit Hausdruckregelgerät und  
Gas-Netzanschluss mit GDRM-Anlage  
der Alliander Netz Heinsberg GmbH zur  
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Die Alliander Netz Heinsberg GmbH oder deren Beauftragte werden im Folgenden Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich und Gültigkeit.....	2
2. Erdgasbeschaffenheit .....	2
3. Gas-Netzanschluss mit Hausdruckregelgerät.....	3
4. Gas-Netzanschluss mit Gas-Druckregel- und -messanlage (GDRM-Anlage) .....	7
5. Anhang.....	9

## **1. Geltungsbereich und Gültigkeit**

- 1.1. Diese technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss von Gas-Kundenanlagen über den Gas-Netzanschluss an das Gas-Verteilnetz der Alliander Netz Heinsberg GmbH im Kreis Heinsberg. Sie gelten sowohl für erstmalig errichtete Gas-Kundenanlagen als auch für Änderungen an bestehenden Anlagen. Änderungen an bestehenden Gas-Kundenanlagen umfassen Umbau, Erweiterung, Stilllegung, Rückbau oder Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie den Austausch, Zubau und Rückbau von Gasgeräten oder die Änderung der Netzanschlusskapazität.
- 1.2. Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren unter anderem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 in der aktuellen Fassung.
- 1.3. Die technischen Anschlussbedingungen sind gültig ab dem 01.08.2019 für alle Ausspeiseverträge im Sinne der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b, EnWG vom 19.07.2006 in der Änderungsfassung vom 25.04.2007 für die technischen Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck.
- 1.4. Die Installation von Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten ist mit der Alliander Netz Heinsberg GmbH abzustimmen.
- 1.5. Für alle Verweise auf die Homepage der Alliander Netz Heinsberg GmbH gilt die Internetadresse: [www.alliander-netz.de](http://www.alliander-netz.de)
- 1.6. Der Anschlussnehmer/Nutzer hat für alle Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage dem VNB gegenüber eine Anzeigepflicht, weil dadurch Rückwirkungen auf das Gas-Netz des VNB nicht auszuschließen sind.

## **2. Erdgasbeschaffenheit**

- 2.1. In den Erdgasgebieten des VNB gem. Punkt 1.1 wird Erdgas der 2. Gasfamilie (Naturgas) verteilt. Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „H“) wird mit den zulässigen Schwankungsbreiten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.
- 2.2. Dieses Erdgas entspricht in seiner Zusammensetzung im Jahresmittel folgenden Richtwerten:

Gruppe:	H-Gas
Brennwert Hs,n:	11,17 kWh/m <sup>3</sup>
Heizwert Hi,n:	10,4 kWh/m <sup>3</sup>
Wobbe-Index Ws,n (effektiv)	14,3 kWh/m <sup>3</sup>

Diese Werte dienen der Orientierung. Genaue Werte, insbesondere für die Verwendung zur Gasabrechnung nach dem DVGW-Arbeitsblattes G 685, werden auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt.

- 2.3. Das Versorgungsgebiet ist auf der Internetseite dargestellt. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie (01/05/EG) § 6 GefStoffV steht dort ebenfalls zur Ansicht oder zum Download bereit.

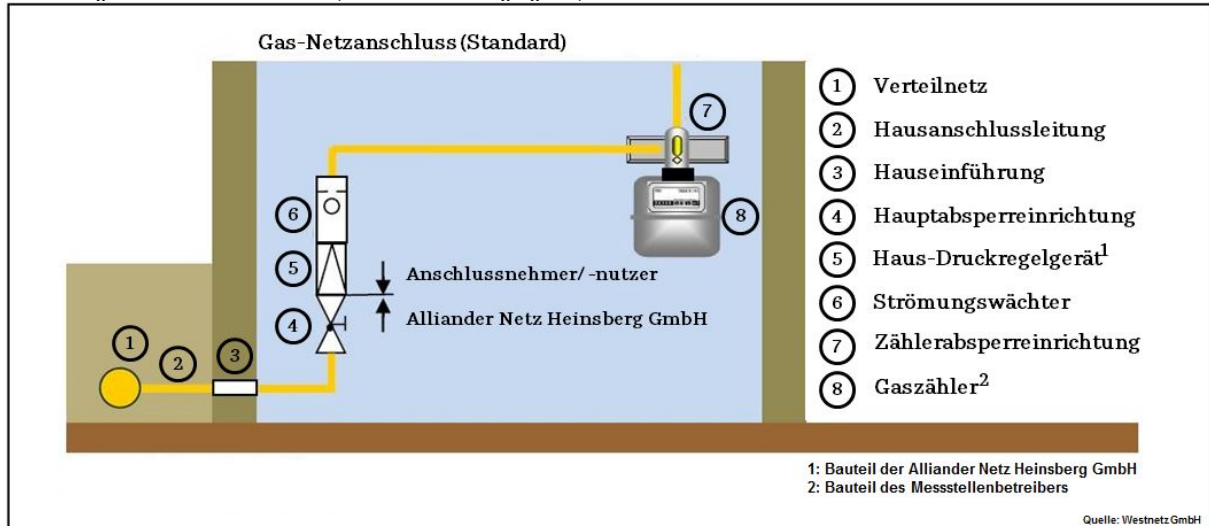
### **3. Gas-Netzanschluss mit Hausdruckregelgerät**

#### **3.1. Allgemeine Regelungen**

- 3.1.1 Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) möglich.
- 3.1.2 Ein Gas-Netzanschluss mit Hausdruckregelgerät liegt vor, wenn
- der Eingangsdruck kleiner gleich 5 bar ist
  - und die Durchflussmenge kleiner 40 m<sup>3</sup>/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
  - und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen i. d. R. zur Wärmeerzeugung).
- 3.1.3 Im Zuge dieser vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für diesen Gas-Netzanschluss gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“.
- 3.1.4 Der Übergabedruck am Ausgang vom Hausdruckregelgerät ist fest eingestellt und aus eichrechtlichen Gründen nicht zu verändern (in der Regel ca. 23 mbar). Er ist dem Typenschild oder einem separaten Aufkleber zu entnehmen. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den VNB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.
- #### **3.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen**
- 3.2.1 Wie in der nachstehenden Abbildung 1: Gas-Netzanschluss (mit Hausdruckregelgerät) verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses (Positionen 1-4) im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung (Position 4).
- 3.2.2 Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum- und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich das Hausdruckregelgerät (Position 5), welches im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB liegt und der Gaszähler (Position 7), welcher im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB bzw. Messstellenbetreibers steht.
- 3.2.3 Arbeiten an Gasinstallationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden.
- 3.2.4 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. Sofern von der Montage

des Gas-Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

Abbildung 1: Gas-Netzanschluss (mit Hausdruckregelgerät)



### 3.3. Bauliche Anforderungen – Netzanschlussleitung

- 3.3.1 Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt. Die für die Erstellung des Anschlusses oder die Auslegung der Gasanlage notwendigen Informationen, wie z.B. der Verbindungstyp (Flansch- oder Überwurfverschraubung), Gasbeschaffenheit und Netzdruck werden auf Anfrage vom VNB oder den von ihm beauftragten Dienstleistern bereitgestellt.
- 3.3.2 Gasanlageanteile, die sich in Lieferichtung vor dem Gaszähler (Position 8) befinden, sind so auszuführen, dass sie mit nicht lösbaren Verbindungen ausgestattet sind.
- 3.3.3 Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz ins Gebäude zu führen.

Die maximale Überbauungslänge von 8,5 Meter darf nicht überschritten werden.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt (keine Überbauung der Netzanschlussleitung, z.B. durch Garagen, Stützmauern, Treppen, Erdwälle, Fundamente, etc.). Die Trassensohle des Gas-Netzanschlusses muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Diese darf nicht überbaut oder mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt werden. Es gilt der DVGW-Hinweis GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“.

- 3.3.4 In jede neu verlegte oder erneuerte Netzanschlussleitung aller Druckstufen ist ein Gasströmungswächter eingebaut. Netzanschlüsse mit Gasströmungswächter werden in der Regel an der Hauptabsperreinrichtung gekennzeichnet. Die eingesetzten Gasströmungswächter sind mit einer Überströmbohrung zum selbsttätigen Wiederöffnen ausgestattet. Öffnet der Gasströmungswächter nach dem Auslösen nicht wieder selbstständig, muss der Netzanschluss durch den VNB wieder manuell in Betrieb genommen werden.

3.3.5 Bei der Erstellung des Gas-Netzanschlusses ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Die Überdeckung beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlüsse mindestens 0,6 m. Die Leitungslegung und die Überwachung der Einbettung durch steinfreien Sand erfolgt durch den VNB. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann bei Bedarf der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

#### 3.4. **Bauliche Anforderungen - Hausanschlussraum**

3.4.1 Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses erfolgt bei unterkellerten Gebäuden grundsätzlich an der Außenwand, bei nicht unterkellerten Gebäuden durch die Bodenplatte. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (entsprechend DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen -Allgemeine Planungsgrundlagen-) zur Verfügung.

3.4.2 Der Raum muss ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch Verschließen der Fensteröffnungen oder Türen, gesichert sein.

Der Gas-Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (größer zwei Wohneinheiten) ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des VNB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Die entsprechenden Vorschriften der TRGI (DVGW Arbeitsblatt G600) sind zu beachten.

3.4.3 In technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich oder Überbauungslänge größer 8,5 m, Hausanschlüsse größerer Länge, eingeschränkte Zugangsmöglichkeit) oder auf Kundenwunsch kann der Netzanschluss in einem Außenschrank installiert werden.

3.4.4 Zur Gebäudeeinführung sind grundsätzlich DVGW-zertifizierte Hauseinführungssysteme einzubauen, die der Prüfgrundlage DVGW VP601 entsprechen. Die Gebäudeeinführung gehört zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses und ist nach der NDAV durch den Bauherrn bereitzustellen und zu verbauen. Die jeweilige Einbauanleitung ist zu beachten. Die Verwendung von PVC-KG-Rohren oder anderen Leerrohren ist nicht zulässig.

3.4.5 Bestehen höhere Anforderungen an die Wasserdichtheit der Gebäudeeinführung als 1 bar oder sind spezielle Kellerwandelemente zur Dämmung gegen Wärmeverluste oder Abdichtung gegen Wasser verbaut, hat der Anschlussnehmer dies dem VNB mit der Übersendung des Antrages auf Netzanschluss mit Angabe von Bauart und Typ mitzuteilen.

#### 3.5. **Messeinrichtungen**

3.5.1 Die Gasmesseinrichtung wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber in dessen Verantwortung betrieben.

3.5.2 Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich, leicht ablesbar und verdrehsicher montiert werden. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, so ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen (maximale Montagehöhe 1,70 m Unterkante Zähleranschlussstück).

- 3.5.3 Messeinrichtungen müssen spannungsfrei, ausreichend befestigt und ohne Berührung von umliegenden Wänden oder Einbauten zu montieren sein.
- 3.5.4 Der Aufstellungsort muss trocken und belüftbar sein. Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt, sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.
- 3.5.5 Als Aufstellort sind nicht zulässig:
- Treppenträume „notwendiger Treppen“ und ihre Ausgänge ins Freie oder
  - allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen.
- 3.5.6 Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm<sup>2</sup> Größe zu versehen.
- 3.5.7 Absperreinrichtungen: Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung einzubauen. Ab einer Zählergröße G10 muss auf der Zählerausgangsseite ebenfalls eine Absperreinrichtung eingebaut werden.
- 3.5.8 Gaszählerarten: Balgengaszähler entsprechend DIN EN 1359. Sie werden in den Zählergröße, G4, G6, G10, G16 und G25 als Einstutzenzähler installiert.  
Ab der Zählergröße G25 ist die Messeinrichtung immer mit dem VNB abzustimmen.
- 3.6. **Hausdruckregelgeräte**  
Der Netzanschluss wird bei der Herstellung mit einer durch einen Flansch verschlossenen Hauseinführung versehen. An diesen Flansch wird bei der Inbetriebnahme das Hausdruckregelgerät angeschlossen. Ausgangsseitig steht zum Anschluss ein G 1½“ Außengewinde nach EN 10242 zur Verfügung. Die Baulänge des Hausdruckregelgerätes beträgt 140 mm.
- 3.7. **Voraussetzung für die Inbetriebnahme**  
Vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage durch Öffnen der Gashauptabsperreinrichtung ist durch ein vom Anschlussnehmer zu beauftragendes Vertragsinstallationsunternehmen (nachfolgend –VIU- genannt) der Antrag auf Inbetriebsetzung beim VNB einzureichen.
- 3.8. **Planung, Betrieb und Instandhaltung**
- 3.8.1 Gas-Kundenanlagen sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 3.8.2 Betrieb und Instandhaltung von Gas-Kundenanlagen sind im DVGW Arbeitsblatt G 600 beschrieben. Das VIU hat den Anschlussnehmer in die Gas-Kundenanlage, in den Betrieb und die Instandhaltung einzuweisen.
- 3.8.3 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich.
- 3.8.4 Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem VNB zu melden.

## **4. Gas-Netzanschluss mit Gas-Druckregel- und -messenanlage (GDRM-Anlage)**

### **4.1. Allgemeine Regelungen**

- 4.1.1 Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.
- 4.1.2 Ein Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) liegt vor, wenn
- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
  - oder die Durchflussmenge mehr als 40 m<sup>3</sup>/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
  - oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).
- 4.1.3 Im Zuge dieser vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.
- 4.1.4 Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen Anschlussnehmer und dem VNB vertraglich festgelegt.
- 4.1.5 Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „H“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

### **4.2. Verantwortlichkeiten und Eigentums Grenzen**

- 4.2.1 Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage), bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage, befindet sich in der Regel im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB. Die Eigentums Grenze zwischen Anlage des VNB und Kundenanlage ist in der Regel hinter der ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich daran anschließende Gas-Kundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.
- 4.2.2 Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

### **4.3. Bauliche Anforderungen – Netzanschlussleitung**

- 4.3.1 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Gas-Netzanschlusses an das Verteilnetz des VNB zu schaffen.
- 4.3.2 Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz bis zum Standort der Gasdruckregelanlage zu führen.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt (keine Überbauung der Netzanschlussleitung, z.B. durch Garagen, Stützmauern, Treppen, Erdwälle, Fundamente, etc.). Die Trassensohle des Gas-Netzanschlusses muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Diese darf nicht überbaut oder mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt werden. Es gilt der DVGW-Hinweis GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“.

4.3.3 Im Zuge dieser Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“, G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

4.3.4 Hersteller von GDR- bzw. GDRM-Anlagen müssen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 493 Teil 1 „Qualifikationskriterien für Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen“ eine gültige Zertifizierung besitzen.

#### 4.4. **Bauliche Anforderungen – Aufstellungsräume für GDRM-Anlagen**

4.4.1 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (wie z.B. Grundstück, Gebäude, sicherer Aufstellungsort einer Schrankanlage, elektrische Versorgung) zu schaffen.

4.4.2 GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten.

4.4.3 Die Größe des Raumes wird individuell durch den VNB festgelegt. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit dem VNB die Unterbringung in einem Anschlusschrank erfolgen.

4.4.4 Für die Unterbringung von GDRM-Anlagen gilt im Wesentlichen das DVGW Arbeitsblatt G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung“.

4.4.5 Für die Kundenanlage ab der Eigentumsgrenze gelten die technischen Regeln für erdverlegte Gasleitungen, Gebäudeeinführungen und Inneninstallationen.

4.4.6 Zum Schutz der baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen gegen Blitzeinwirkungen ist die Installation eines geeigneten Blitzschutzsystems nach DIN VDE V 0185 erforderlich.

#### 4.5. **Messeinrichtungen**

4.5.1 Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Zustandsmengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich vom VNB bzw. Messstellenbetreiber gestellt und durch den VNB oder in Abstimmung mit dem VNB installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, die Technische Richtlinie G13 der PTB Physikalische-Technische Bundesanstalt einzuhalten.

4.5.2 Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Zustandsmengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/ -nutzer stellt dem VNB den Aufstellort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem VNB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

4.5.3 Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar montiert sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die technischen Spezifikationen des VNB einzuhalten.

4.5.4 Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch einen Eichbeamten, den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.



4.5.5 Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und einen Telekommunikationsanschluss im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung kostenlos zur Verfügung.

4.5.6 Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der Messstellenbetreiber/ VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem Messstellenbetreiber/ VNB abzustimmen.

#### 4.6. **Voraussetzung für die Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses (GDRM-Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand des Fußbodens und den geeigneten Blitzschutz sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV BGV A3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen und dem VNB vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i.d.R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass diese Anlage in seinem Eigentum/ Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

#### 4.7. **Planung, Betrieb und Instandhaltung**

4.7.1 Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritten ausgeschlossen sind.

4.7.2 Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird durch den VNB erfüllt.

4.7.3 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich.

### 5. **Anhang**

Information über relevante Gesetze, Verordnungen und technische Regeln für die Erstellung eines Netzanschlusses zur Ausspeisung von Erdgas (nicht abschließend).

#### **Gesetze, Verordnungen**

- Energiewirtschaftsgesetz

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung EO 1988
- Niederdruckanschlussverordnung NDAV
- Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (FeuVO)
- EG-Richtlinie (01/05/EG) Gefahrstoffverordnung GefStoffV

## Vorgaben des DVGW

- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung,
- DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)
- DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen an die Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
- Technische Prüfgrundlage des DVGW G 5634 (P): Sicherheits-verschlüsse für Gas-Installationen

Anfragen und Bestellungen:  
Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH,  
Josef-Wirmer-Straße 3,  
53123 Bonn zu beziehen.

## Vorgaben der Physikalisch Technischen Bundesanstalt

- Technische Richtlinien, G 13, Messgeräte für Gas, Einbau von Turbinenradzählern

Anfragen und Bestellungen:  
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)  
Referat Gesetzliches Messwesen,  
Postfach 33 45,  
38023 Braunschweig